

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 25. 11. 1996

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan-Nr. 202:  
Kettengarten in Koblenz-Immendorf

Gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG - vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 12 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß der Stadtrat am 07. 11. 1996 die Satzung zum Bebauungsplan-Nr. 202: Kettengarten in Koblenz-Immendorf beschlossen hat.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan-Nr. 202 in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) liegt ab

**Montag, 25. November 1996,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung (§ 16 BauGB)
- nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **7 Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 01. 1994 (GVBl. S. 153) enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadtverwaltung Koblenz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 22. November 1996

Stadtverwaltung Koblenz  
Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister

Vorstehende ~~Ablichtung~~ wird als mit der

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 25. 11. 1996



Stadtverwaltung Koblenz

J. A.

Stadtamtmann

*Auszug/perforiert*  
*25.11.96*